

Lehn gibt. Thut er es nicht, so ist es seine Schuld. Bei dem Legatar verhält sich die Sache anders. Daraus folgere ich, daß man dem Legatar das Recht geben müsse, sich sicherzustellen. Es folgt aber daraus nicht, daß es der Richter ex officio thun müsse. Ich glaube, daß diese Bestimmung zu einer großen Bevormundung der reichern Classe führen dürfte, welche ohnehin ein Glücksfall betroffen hat. Was das Amendement des Bürgermeisters Hübler betrifft, so würde ich gegen dasselbe nichts Wesentliches zu erinnern haben, und für dasselbe stimmen.

Bürgermeister Schill: Nach dem, was von dem Herrn Bürgermeister Hübler gesagt und von dem Herrn Staatsminister erläutert worden ist, werde ich für die §. des Gesetzentwurfes stimmen. Mir scheint es nothwendig, daß wir hier für die Legatarien Sorge tragen. Die Gründe des Herrn Domherrn D. Günther dagegen dürften wohl kaum Stich halten, um das zu entkräften, was für die Sicherheit der Legatarien spricht. Er bemerkt zunächst, es würden die Legatarien besser gestellt werden, als die Gläubiger. Es ist aber bekannt, daß eine Erbschaft nicht eher an die Erben und Legatarien kommen kann, als bis die Gläubiger befriedigt sind. Er sagt ferner, daß die Legatarien, welche von einem Erblasser bedacht wären, der keine Immobilien besäße, schlechter daran wären; wo aber keine Immobilien sind, kann freilich auch kein dingliches Recht eingeräumt werden. Dann hat sich der Herr Staatsminister schon über die in Codicillen errichteten Legate erklärt. Hat der Erblasser sein Vertrauen einem Erben geschenkt, der schlecht genug ist, das Codicill zu unterdrücken, so ist der Richter unschuldig, und es kann dies gegen die §. kein Einwurf sein. Es können Fälle vorkommen, wo eine solche Disposition ihre Inconvenienzen hat. Dergleichen Ausnahmefälle können aber nicht gegen den Gesetzentwurf sprechen, und es ist wohlgethan, wenn für den Legatar gesorgt wird, und ich glaube auch, daß die von dem Herrn Staatsminister angeführten Beispiele den entgegengesetzten Beispielen die Waage halten werden.

v. Friesen: Ich halte den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hübler doch für richtig, indem er zwar nicht so weit geht, als der Gesetzentwurf, und nicht für diejenigen Legatarien sorgen will, die für sich selbst sorgen können, sondern nur für diejenigen, welche ihre Rechte nicht selbst prospectiren können, nämlich für die unbekannten und entfernten. Ich will unter vielen Beispielen, an welche man hier denken könnte, nur eines anführen. Es setzt z. B. ein Erblasser ein Legat für die Armen aus, ein Legat, dessen Zinsen jährlich unter die Armen vertheilt werden sollen. Hier sind die Vermächtnißnehmer unbekannt und unbestimmt. Wenn daher die Testamentsbehörde zugleich die Hypothekenbehörde ist, so wird sie die Verpflichtung haben, den Erben, welcher das Capital nicht bezahlt, sondern schuldig bleibt und verzinsen will, anzuhalten, daß er auf seinem Gute eine Hypothek bestelle; ist sie aber nicht die Hypothekenbehörde selbst, so hätte sie der Hypothekenbehörde oder der Curatelbehörde Nachricht zu geben, und diese würde dann bei der Hypothekenbehörde den nöthigen Antrag stellen. In diesen und andern ähnlichen Fällen halte ich es für nothwendig, auf unbe-

I. 29.

kannte Legatarien Rücksicht zu nehmen, und werde für das Amendement stimmen.

Prinz Johann: Auch ich erkläre mich für die Ansicht des Bürgermeisters Hübler; aber der angeführte Fall paßt nicht darauf. Die Armen sind nicht die Legatarien, sondern es ist die pia causa, die ihre Vertreter hat, welche dafür Sorge tragen wird. Werden die dresdner Stadtfarmen zu Legatarien eingesetzt, so werden sie vom Stadtrath vertreten. Dieser wird den Antrag stellen und die Hypothek fordern.

Bürgermeister Hübler: In Beziehung auf die wörtliche Fassung meines Amendements habe ich der Kammer anheimzugeben, daß, wenn man an den Worten „sehr entfernte“, die der Herr Referent vorhin als eine unbestimmte Fassung bezeichnete, Anstoß nehmen sollte, ich nicht abgeneigt sein würde, vorzuschlagen, sie mit den Worten „im Auslande entfernte“ zu vertauschen.

Prinz Johann: Ich würde doch die Fassung „sehr entfernte“ vorziehen. Ich sehe keinen Grund ein, warum man einen Legatar, der in Berlin oder Pöplitz lebt, bevorzugen wollte.

Präsident v. Gerßdorf: Zu §. 38 ist von der Deputation eine veränderte Fassung vorgeschlagen und von dem Bürgermeister Hübler ein zahlreich unterstütztes Amendement dahin gestellt worden, die Worte in der neuen Fassung: „nicht weiter“ wegzulassen, und dafür zu setzen: „nur bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnißnehmern.“ Unter Vorbehalt, auf das Hübler'sche Amendement zurückzukommen, frage ich die Kammer: ob sie den Vorschlag der Deputation anzunehmen gemeint sei? — Wird von 38 gegen 3 Stimmen (die Bürgermeister Schill und Hübler, und v. Waidorf) angenommen.

Präsident v. Gerßdorf: Dann frage ich: ob das unterstützte Amendement des Bürgermeisters Hübler angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 39.

Endlich sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt,

6) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert und gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangenr Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitem bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine dergleichen Hypothek (ein Hülfrecht) an Lehngütern wegen einer Allodialforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach §. 34 von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnsbesitzer ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten seinen Gläubigern einräumt.

Präsident v. Gerßdorf: Nehmen Sie §. 39 an? — Einstimmig Ja.

§. 40.

Außerdem ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zu Bit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthum sich befindenden Grund-

3*